

öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Schul-, Kultur- und Sozialausschuss

Sitzung am 13.10.2014

TOP 6: Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung an allgemeinbildenden Schulen im Zollernalbkreis (Schulbegleiter)

A. Beschlussvorschlag:

Bericht wird zur Kenntnis genommen.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

Anlagen:

öffentlich

Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung an allgemeinbildenden Schulen im Zollernalbkreis (Schulbegleiter)

I. Allgemeines

In der Sitzung des Schul-, Kultur- und Sozialausschuss am 19.5.2014 wurde über die Finanzierung der notwendigen Integrationshilfen für Kinder und Jugendliche mit körperlicher, geistiger und seelischer Behinderung in allgemeinbildenden Schulen im Zollernalbkreis berichtet.

(Drucksache SKS-Nr. 7/2014)

Bei diesen Hilfen sollte festgestellt werden, in welcher Höhe Leistungen für die Integrationshilfen bei Vorliegen des entsprechenden Bedarfes gewährt werden und wie eine einheitliche Handhabung im Zollernalbkreis gewährleistet wird.

Aus diesem Grunde wurde beschlossen, den **Leistungserbringern** einheitliche Stundensätze, die sich am **Bedarf bzw. der Qualifikation der Betreuungskräfte** orientieren, zu gewähren.

Mit dieser einheitlichen Regelung war neben der entsprechenden Finanzierung auch die Vorstellung verbunden, die notwendigen Hilfen **rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres** zu gewähren.

Dies war nach Auffassung sämtlicher Beteiligten unbedingt nötig, da in den vergangenen Jahren immer wieder Schwierigkeiten aufgetreten sind, die einen geordneten Ablauf der notwendigen Schulbegleitungen nicht immer gewährleistet haben.

II. Inklusion in Regelschulen

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wurde von Deutschland am 26.3.2009 ratifiziert und ist damit wirksam geworden.

Der darin enthaltene Artikel 24 enthält auch Vorgaben über einen diskriminierungsfreien Zugang zu inklusiver Bildung.

Dadurch hat sich Deutschland verpflichtet, ein inklusives Bildungswesen umzusetzen.

Dies bedeutet, dass ein inklusives Bildungssystem einzuführen und sicherzustellen ist, damit Menschen mit Behinderung nicht auf Grund ihrer Behinderung von allgemeinen Bildungssystemen und insbesondere Kinder mit Behinderungen nicht vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder von der Sekundarschulbildung ausgeschlossen werden.

öffentlich

Das derzeitige Schulgesetz Baden-Württemberg hat noch die Regelung, dass Kinder mit Behinderungen grundsätzlich eine Förderschule (Sonderschule) zu besuchen haben.

Dieser Grundsatz wird aber seit Jahren immer wieder durchbrochen, da Eltern behinderter Kinder vermehrt Wert darauf legen, dass ihr behindertes Kind in einer Regelschule unterrichtet wird.

Die Schulverwaltung entspricht seit geraumer Zeit nahezu immer diesem Wunsch, soweit die Schulen in der Lage sind, den notwendigen Unterricht sicherzustellen und auch die sonstigen Voraussetzungen (z. B. baulicher Art) an der Schule gegeben sind.

Das Land Baden-Württemberg ist dabei, das Schulgesetz so zu ändern, dass künftig die Eltern ein Wahlrecht haben, ob ihr Kind eine Regeleinrichtung oder eine Fördereinrichtung besucht.

III. Situationsbeschreibung

Unabhängig davon ist es aber immer wieder notwendig, dass die betreffenden Schüler auf Grund ihrer Behinderungen im Unterricht der Unterstützung durch einen Assistenten bedürfen, um am Unterricht teilnehmen zu können. Der notwendige Unterstützungsbedarf wird durch das Staatliche Schulamt festgestellt. Die Feststellung enthält sowohl den Umfang der notwendigen Schulbegleitung als auch Angaben, welche Qualifikation der Schulbegleiter für eine qualifizierte Aufgabenerledigung vorweisen muss.

Solche Unterstützungsmaßnahmen können beispielsweise sein:

bei körperlicher Behinderung (Rollstuhlfahrer)

- Erreichen des Unterrichtsraums
- Wechseln des Klassenzimmers
- Unterstützung beim Aufsuchen der Toilette

bei geistiger Behinderung

- Hilfe beim Aufsuchen der Unterrichtsräume
- Unterstützung bei der Bereitstellung der notwendigen Unterrichtsmaterialien
- Unterstützung in den Pausen

bei seelischer Behinderung

- Begleitung beim Aufsuchen der Unterrichtsräume
- Hilfen bei der Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien
- Unterstützung bei der Unterrichtsteilnahme wegen Aufmerksamkeitsdefiziten

öffentlich

§§ 53 ff. SGB XII (Sozialhilfe) und § 35 a SGB VIII (Jugendhilfe) geben dem Landkreis vor, diese sogenannten **Assistenzdienste** im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder beim Besuch einer Regelschule zu übernehmen.

Nachdem in Baden-Württemberg seit Jahren geplant ist, das Schulgesetz entsprechend zu ändern, dies aber immer wieder verschoben wurde, wurde es notwendig, zumindest vorübergehend für die Integrationshilfen klare und transparente Regelungen zu schaffen, auch wenn dies nur bis Ende des Schuljahres 2014/2015 (Gesetzesänderung soll bis dahin in Kraft treten) Bestand haben wird,. Darauf drängen vor allem auch die Schulträger (überwiegend die Gemeinden).

IV. Derzeitige Situation im Zollernalbkreis

➤ Schulbegleitungen im Rahmen des SGB XII (Sozialhilfe)

Stand Schuljahresbeginn 2014/2015

Eingegangene Anträge 19

Entschieden 15

(14 bewilligt, 1 Bewilligungsbescheid steht noch aus)

Noch nicht entschieden 4

Bei den noch nicht entschiedenen Anträgen handelt es sich zu einem um **zwei neue** Anträge, die während bzw. nach den Schulferien beim Sozialamt eingegangen sind. **Ein Antrag** steht kurz vor der positiven Entscheidung und bei **einem Antrag** ist abschließend zu prüfen, ob der Bedarf im bisherigen Umfang auch für das kommende Schuljahr weiter besteht.

Für den Bereich der körperlich und geistig behinderten Schüler ist festzustellen, dass über dem größten Teil der eingegangenen Anträge positiv entschieden wurde und die noch ausstehenden Entscheidungen in Kürze getroffen werden.

➤ Schulbegeleitungen im Rahmen des SGB VIII (Jugendhilfe)

Eingegangene Anträge 41

Entschieden 31

Davon positiv 30

öffentlich

Abgelehnt 1

Noch nicht entschieden 10

Nach einer Mitteilung des Staatlichen Schulamtes ist ein weiteres Kind mit einem entsprechenden Förderbedarf bekannt geworden.

Ein Antrag auf Übernahme der Kosten für eine Schulbegleitung für dieses Kind ist aber bis zum Beginn des Schuljahres noch nicht eingegangen.

Die restlichen 10 Fälle konnten noch nicht abschließend beurteilt werden, da noch keine abschließende Feststellung des Sonderpädagogischen Förderbedarfs erfolgt ist.

In diesen Fällen sind auch 6 Anträge enthalten, die erst kurz vor oder während der Sommerferien beim Kreissozialamt gestellt wurden. Hier sind die entsprechenden Anfragen bzw. Stellungnahmen vom Staatlichen Schulamt angefordert.

Diese Stellungnahmen konnten allerdings erst mit Beginn des neuen Schuljahres erfolgen, so dass hier davon auszugehen ist, dass die noch nicht entschiedenen Anträge größtenteils bis Ende Oktober 2014 entschieden werden können.

V.Fazit

Das Vorhaben, die Inklusion durch Schulbegleitungen an allgemeinbildenden Schulen im Zollernalbkreis zu verbessern, hat sich als richtig erwiesen.

Die Verwaltungsabläufe konnten durch gemeinsame Gespräche der Beteiligten optimiert werden. Ebenso hat es sich als richtig erwiesen, die Schulbegleiter größtenteils durch die entsprechenden Leistungsanbieter zu beschäftigen und nicht wie bisher doch sehr unterschiedliche Beschäftigungsverhältnisse (Arbeitgeber Eltern, Schulfördervereine, Schulträger oder Gemeinnützige Träger) zu begründen.

Ebenso hat es sich als sinnvoll erwiesen, allgemein gültige Regeln für die Kostenträgerschaft und die Höhe der Kosten festzulegen.

Als besonders positiv hat sich gezeigt, dass dadurch bis zum Beginn des Schuljahres der größte Teil der eingegangenen Anträge bewilligt werden konnte.

In der Anlage ist der Bericht eines freien Trägers für Schulbegleitungen (Lebenshilfe Zollernalb) aus dessen Sicht beigefügt.

Schwierigkeiten bereitet allerdings immer noch die Tatsache, dass sich trotz der positiven Entwicklung die Antragstellungen und die Zeiten für die Prüfung der Anträge immer noch auf wenige Wochen vor Beginn der Schulferien bzw. auf die Schulferien selbst konzentrieren. Es werden deshalb weitere Anstrengungen notwendig sein, um die Verfahrensabläufe noch weiter zu verbessern.

Im Übrigen muss abgewartet werden, inwieweit durch entsprechende Vorgaben im Rahmen der Änderung der gesetzlichen Bestimmungen sowie eventuell einer finanziellen Beteiligung

öffentlich

ab dem Schuljahr 2015/2016 durch das Land Baden-Württemberg sich Grundlegendes verändert.